

BGer 5A_231/2021 vom 20. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_231_2021

FR: TF 5A_231/2021 du 20 avril 2021

IT: TF 5A_231/2021 del 20 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat Begehren zur Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), welche aber nicht neu sein dürfen (Art. 99 Abs. 2 BGG), denn der Anfechtungsgegenstand kann nicht über denjenigen des vorinstanzlichen Verfahrens hinausgehen; soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

Beschränkt auf den Anfechtungsgegenstand hat die Beschwerde sodann eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Ein Teil der Begehren steht ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes; darauf ist von vornherein nicht einzutreten. Zum Besuchsrecht wird kein direkter Antrag gestellt, sondern das Anliegen geäussert, die KESB gewähren zu lassen. Vor dem Hintergrund der Beschwerdebegründung, in welcher die Einschränkung durch das Obergericht kritisiert wird, ist allerdings mit genügender Deutlichkeit ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eine Normalisierung des Besuchsrechtes anstrebt und es in dem von der KESB Seeland angedachten Umfang verwirklicht wissen möchte.

Indes setzt er sich mit den ausführlichen Erwägungen des 18-seitigen obergerichtlichen Entscheides (kaum bestehende Vater-Tochter-Beziehung; ablehnende Haltung von C._____, namentlich auch bei der Anhörung; massiver Loyalitätskonflikt; extreme Zerstrittenheit der Eltern und starke Abwehrhaltung der Mutter) nicht hinreichend auseinander, sondern er wirft zum einen der Referentin des angefochtenen Entscheides vor, dass sie ihm die Tochter entfremde, was ein Verbrechen an der Seele der Schutzbefohlenen sei, und die coole Zeit ausblende, die er mit der Tochter verbracht habe, sowie zum anderen der am angefochtenen Entscheid mitwirkenden Fachrichterin Dr. D._____, dass sie C._____ nur eine Stunde gesehen und mehr mit ihr gespielt als gesprochen habe. Damit ist keine Rechtsverletzung dargetan. Es wäre anhand einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides aufzuzeigen, inwiefern die Beschränkung auf zweimonatliche Kontakte in der vorliegenden Situation gegen Bundesrecht verstösst.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.